



19/26

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. März 2002

NR. 578

EG Aetingen: Baulandumlegung „Scheidholen“ sowie Aenderung des Gestaltungsplanes „Scheidholen/Sonnhalde“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet eine Aenderung des Gestaltungsplanes „Scheidholen/Sonnhalde“ sowie die Baulandumlegung „Scheidholen“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Gemeinde Aetingen führte die öffentliche Auflage über die Neuzuteilung der in der Baulandumlegung „Scheidholen“ beteiligten Grundstücke in der Zeit vom 25. Mai bis 23. Juni 2000 durch. Dagegen erhoben Isabelle und Adrian Anderegg Einsprache beim Gemeinderat, welcher diese Einsprache am 27. November 2000 jedoch abgewiesen hat.
- 2.2. Gegen den abweisenden Entscheid reichten I. und A. Anderegg am 7. Dezember 2000 Beschwerde beim Regierungsrat ein und beantragten, die Baulandumlegung sei nicht zu genehmigen. Der Gemeinderat seinerseits beantragte, die Beschwerde sei kostenfällig und vollumfänglich abzuweisen, und die Baulandumlegung sei zu genehmigen.
- 2.3. Bei der Behandlung der Beschwerde wurde festgestellt, dass – ohne das ordentliche Plangenehmigungsverfahren durchzuführen – der rechtskräftige Gestaltungsplan, genehmigt mit RRB Nr. 344 vom 11. Februar 1997, abgeändert wurde und die neue Gegebenheit im Baulandumlegungsverfahren mitberücksichtigt wurde. Weil dadurch das rechtliche Gehör verweigert wurde, verlangte das Bau- und Justizdepartement als in dieser Angelegenheit zuständiges Instruktionsdepartement des Regierungsrates die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zur Aenderung des Gestaltungsplanes.
- 2.4. Die vorgenommene Aenderung des Gestaltungsplanes wurde allen beteiligten Grundeigentümern am 26. Juni 2001 zur Zustimmung unterbreitet. Die Beschwerdeführer waren damit jedoch nicht einverstanden und erhoben beim Gemeinderat am 7. Juli 2001 Einsprache. Diese Angelegenheit konnte an einem Augenschein vom 14. September 2001 bereinigt werden, was den Rückzug der Einsprache vom 7. Juli 2001 und der Beschwerde in einem Punkt zur Folge hatte.
- 2.5. Aufrecht erhalten haben die Beschwerdeführer den Antrag, die Gemeinde sei zu verpflichten, ihnen den vollen Wertausgleich zu leisten. Aufgrund einer Besprechung mit den Beschwerdeführern haben diese dann ihre Beschwerde vom 7. Dezember 2000 mit Schreiben vom 6. März 2002 auch in diesem Punkte zurückgezogen. Die Beschwerde kann deshalb als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Kosten werden keine erhoben.
- 2.6. Formell wie materiell ist gegen die Aenderung des Gestaltungsplanes „Scheidholen/Sonnhalde“ nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden kann.

Bau- und Justizdepartement pw/sh (2), mit Beschwerdeakten Nr. 2000/152 (separat)
Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit 1 geänderten Gestaltungsplan

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, 4501 Solothurn, mit 1 geänderten Gestaltungsplan

Katasterschätzung

Solothurner Gebäudeversicherung

Kantonales Steueramt

Veranlagungsbehörde Solothurn, 4509 Solothurn

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement sh (für Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der EG, 4587 Aetingen

Gemeindepräsidium der EG, 4587 Aetingen, mit 1 geänderten Gestaltungsplan (mit Rechnung, **lettre signature**)

Ingenieurbüro WAM Partner, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Isabelle und Adrian Anderegg, Spühlhalde 3, 3098 Schliern (**lettre signature**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Aetingen: Die Aenderung des Gestaltungsplanes „Scheidholen/Sonnhalde“ wird genehmigt".**)

